

Für den Gartnereibürokrat und den Friedhofsgärtner

Schriftl.: R. Weinhausen

Nr. 6 19. Ostermond 1934

Abbau der Friedhofsmonopolwirtschaften

Kein anderer Beruf wurde von Regierungswirtschaft und Regierungswirtschaft so betroffen wie der Gartner. Er hat Jahrzehnt darunter gelitten, wie hässliche Regiebedienstete auf- und ausgebaut wurden, ihm wurde in außerordentlich vielen Städten die Ausübung seiner Berufsaufgaben auf Friedhöfen verboten, Lieferungen von Pflanzen zur Aufschmückung hässlicher Anlagen lamen vielfach überhaupt nicht mehr in Frage. In gleicher Weise wie diese Entwicklung zunahm, heigte sich auch der Kampf der Gärtnerschaft gegen die Überkarriere in die freie Wirtschaft. Nur in wenigen Fällen vermochten Verhandlungen oder schriftliche Eingaben den Lauf der Dinge anzuhalten. Die zuständigen Stellen waren eben für den Aufbau der Regiebediensteten und dagegen fast kein Mittel. Das beweist ein ganz klarer Fall: Ein Gärtner, der trotz Verbots auf dem Friedhof arbeitete, wurde angezeigt und gewann vor Gericht den Prozeß; er konnte aber nicht zu seinem Recht kommen, weil die betreffende Stadtverwaltung einfach das Ortsamt entsprechend änderte. Öffliche Ausnahmen bestanden wohl nur in Süddeutschland.

Die Monopolübernahme durch den Nationalsozialismus gab uns die Hoffnung, daß auch in Nord- und Mitteleuropa endlich eine Besserung eintrete. Wir inzwischen erzielten Erfolge bzw. die inzwischen gesammelten Erfahrungen sind sehr unterschiedlich. Sehr oft genügte eine einzige Eingabe oder Vorbrüche, um die Wünsche der Gärtnerschaft in Erfüllung gehen zu lassen. Allmählich — und aus Mitteleuropa sind wir zwei besonders frische Fälle bekannt — entpannen sich aus der ersten Eingabe ein langer Schriftwechsel und eine Verhandlungskette, die der Gärtnerschaft wohl schon Versprechungen einbrachten, aber keine nennenswerten Angehören. Stattdessen, Vermehrung der Arbeitslosigkeit und angebliche Unfähigkeit der Gärtnerschaft (?) sind die Gründe, die unsen Fortdauerungen entgegengehalten wurden. Auch wird der Nachweis verucht, daß man doch schon sehr viel Wünsche erhält habe und durchaus kein Grund zur Unzufriedenheit mehr gegeben sei. Prüft man die Gründe noch, so erweisen sie sich sehr bald als nicht stichhaltig.

Jeder Gewerbeärtner sieht ein, daß im Interesse aller Steuerzahler keine Stadtverwaltung von heute auf morgen gärtnerische Regiebetriebe abbauen kann. Die Überkarriere ergiebt. Der Abbau solcher Betriebe kann nur nach und nach im Laufe mehrerer Jahre in dem Maße erfolgen, in dem es möglich ist, den Staat auszugleichen. Auch ist Verständnis dafür vorhanden, daß durch den Abbau keine Arbeitsplätze werden dürfen, so daß allgemein gen die Verpflichtung eingegangen wird, die freiwerdenden Gärtnerei zu übernehmen. Außerdem muß es aber auch eintreten, daß besonders die am Friedhof liegenden Betriebe in der Regel ohne Ausübung der Friedhofsarbeiten nur vegetieren können. Bei gegenwärtigem Verständnis und gutem Willen auf beiden Seiten wird der Weg gefunden werden können, der beiden Teilen gerecht wird. Ein erster Erfolg derartiger Zusammenarbeit und die Beschränkungen, die neuerdings in Erfurt in Kraft getreten sind, werden deshalb nachstehende Verhandlungen wiedergegeben, die für die zur Grabsteinlegung und Grabpflege zugelassenen selbständigen Gärtnerei gelten:

1. Über die Inanspruchnahme der gewerbmäßigen Grabpfleger entscheidet der Herr Oberbürgermeister nach Anhörung eines Ausschusses, bestehend aus:
 - a) dem Deputierten des Gartn. und Friedhofsamts,
 - b) dem Leiter des Gartn. und Friedhofsamts,
 - c) einem Verwalter des Haupt- oder Südfriedhofs,
 - d) dem Führer des Landesbauernstands, Abt. Gartnerei, Bezirksteil Erfurt,
 - e) dem Fachberater für Gartn. und Friedhofsfrage im Landesbauernstand, Abt. Gartnerei, Bezirksteil Erfurt.
2. Die zugelassenen Grabpfleger erkennen die Bedingungen der Beaufsichtigung der Stadt Erfurt durch Unterstift an.
3. Die Rahmen der zugelassenen Grabpfleger werden durch die Preise und durch Anschlag auf den Friedhöfen definiert.
4. Grabpfleger, die keine eigene Anzuchtkräfte besitzen, müssen auf Anfordern der Friedhofsverwaltung den Nachweis über die Herkunft der zur Grabsteinlegung verwendeten Pflanzen erbringen.
5. Die Preise für alle zur Grabsteinlegung gebrauchte Pflanzen werden alljährlich von dem unter Biffer 1 benannten Ausschuß festgesetzt. Sie sind bindend für alle Grabpfleger, einschließlich der Friedhofsverwaltung.

6. Dritzigen Pfleger, welche die festgesetzten Preise nicht einzuhalten und durch Unterstift die zulässigen Pfleger schädigen, werden von der Friedhofsverwaltung einmal verwarnt. In Wiederholungsfällen kann die Zulassung durch den Herrn Oberbürgermeister (nach Anhörung des Ausschusses Biffer 1) zurückgezogen werden.
7. Am Sonnabend, Feiertagen und an Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen andre Arbeiten als Weihen und Anlegen von Grab- schmuck nicht ausgeführt werden.
8. Jeder Grabpfleger hat die seiner Ohm anvertraute Grabstätten mit Pflegesachen zu verleihen, die von der Friedhofsverwaltung zugelassen sind.

Alljährlich zum 1. Juli und 1. November ist eine Liste der Pflegeräder an die Friedhofsverwaltung einzureichen.

9. Die Arbeitsgebiete der gewerbmäßigen Grabpfleger sind die vom Inhaber erworbene Grabstätten oder Grabflächen. Transplantierungen und Blüten zwischen den Grabstätten

gehören in das Arbeitsgebiet der Friedhofsmeisters nach Anhörung der Handwerkskammer oder des Landesbauernstands, Abt. Gartnerei.

10. Die Ausplanung von Grabstätten und anderen Pflanzen, die geeignet sind, das Gesamtbild des Friedhofs wesentlich zu beeinflussen, ist nur im Einzelfall und mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.

11. Kräuter und Gräben dürfen in die dazu bestimmteten Ablaufmärsche gebracht werden. Dekoß und anderes bei der Anstellung von Grabstätten abfallende Abraum ist daher nur zu den dafür vorgesehenen Abraumplätzen abzuführen.

12. Erde zum Hügelbau darf nicht aus den Händen des Friedhofs entnommen, sondern muss mitgebracht werden.

13. Das Unterstellen von Wagen und Geräten ist unzulässig. Die Gärtnerei nehmen ihre Geräte zw. regelmäßig nach Beendigung der Arbeiten mit.

14. Das Wasserzoll wird nach der Anzahl der Pflegesäder erhebt und zwar so, daß vorläufig 5% der fehlgelegten Grabpflegeäder als Wassergeld erhoben werden. Die Errechnung erfolgt auf Grund der eingereichten Listen (siehe Biffer 8).

Es ist ohne weiteres klar, daß die Friedhofsverwaltung die Möglichkeit haben muß, auf die Arbeiten der Gärtnerei Einfluß zu nehmen, weil sie die Aufgabe hat, darüber zu wachen, daß nichts geschieht, was das Gesamtbild des Friedhofs föhren könnte und daß er eine gern blühende Stätte bleibt. Sie hat sich deshalb die Möglichkeit vorbehalten, jeden von den Friedhofsarbeiten auszuschalten bzw. nicht zu zulassen, der nicht Gewähr für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten bietet und die vorstehenden Bestimmungen deshalb wie folgt erweitert:

1.

Die Ausübung gewerbmäßiger Arbeiten, wie gärtnerische Anstandspflege und Pflege der Grabstätten, Errichtung von Grabdenkmälern und Gedenksteinen aus Stein, Holz und Metall (wogegen Bauwerke, wie Kapellen, Mausoleen und dergl. nicht gehörten), sowie Reparatur- und Erneuerungsarbeiten an solchen, bedürfen innerhalb der häuslichen Friedhöfe der Erlaubnis des Oberbürgermeisters. Diese wird erteilt durch Aushändigung einer

Zulassungskarte

Die den Aufnahmekrämer auf den Friedhöfen auf Verlangen vorgezeigt werden muß.

Die Zulassungskarte erhält auf Antrag derjenige, der nachstehende, unter Buchstaben a—d aufgezählte Verantwohlungen erfüllt. Für die bei dem betreffenden Friedhöfen vorgenommenen Grabpflegearbeiten werden auf Antrag Rechtmäßigkeiten aufgestellt.

- a) Der Antragsteller muß die ordnungsgemäß Lehrzeit in einer Gärtnerei bzw. im Steinmetz-, Bildhauer- oder Kunstmiedere- bzw. Handwerk geleistet haben und den Meisterstitel oder die Berechtigung zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen.

- b) Er muß sein Geschäft bei der Gewerbevölker, bei der Handwerkskammer und bei der zuständigen Berufsgenossenschaft angemeldet haben und gegebenenfalls einer Fachkunst angehören und nachweisen, daß er überall seinen Beitragspflichten pünktlich nachgekommen ist.

- c) Er muß einen den Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft entsprechenden Betrieb oder eine Werkstatt in Erfurt mit den erforderlichen Werkzeugen und Arbeitsvorrichtungen besitzen.

- d) Der Geschäftsinhaber muß den Anforderungen genügen, die in sozialer, persönlicher und wirtschaftlicher Beziehung hinsichtlich seiner Verlässlichkeit (§ 13 Abs. V Gewerbedeckung) zu stellen sind. Er muß die vom Oberbürgermeister herausgegebenen Vorschriften und die Anweisungen der Friedhofsverwaltung genau beachten und sein Geschäft den Kunden, Lieferanten und Konkurrenzfirmen gegenüber in moralischer und wirtschaftlicher Beziehung einwandfrei und ehrenhaft führen.

- e) Geschäftsinhaber, die für ihre Person einen Beleihungsnachweis gemäß Buchstabe la nicht erbringen können, müssen einen Beleihungsnachweis haben, der den Voraussetzungen nach Buchstabe la genügt. Vor der Einstellung eines solchen Betriebsführers kann bis zur Dauer eines Jahres nach Antrittstreffen dieser Bestimmungen abgesehen werden. In solchen Fällen wird die Zulassungskarte nur in besonders begründeten Fällen ausgestellt.

- f) Führt noch dem Tode des Geschäftsinhabers die Witwe das Geschäft weiter, oder wird es für die minderjährige Erben fortgeführt, dann behält die Zulassungskarte ein Jahr lang ihre Gültigkeit, falls im Betrieb ein Nacharbeiter vorhanden ist, der mindestens 24 Jahre alt ist und die Gebilsen- oder Gesellenprüfung bestanden hat. Nach dieser Zeit muß die Zeitung des Geschäfts einem Vertreter übertragen sein, der den Voraussetzungen des Buchstabens la entspricht.

Nach dem Antrittstreffen dieser Bestimmungen werden die Zulassungskarten an Inhaber neu eröffnete Geschäfte nur dann erteilt, wenn diese den Meisterstitel besitzen und im übrigen die vorstehenden Punkte b—d erfüllen. Biffer 16 gilt für solche neu eröffneten Geschäfte nicht.

zu Punkt 1a und b hat der Antragsteller selbst die entsprechenden Nachweise zu erbringen, Punkt 1c und d unterliegen der Entscheidung des Oberbür.

Berufst. Friedh.-Ronsdorf verstand es, die grundlegende Seite der Angelegenheit in die richtige Beleuchtung zu bringen. Der Regiegedanke war, so führte er aus, unter dem früheren Regime verschämtlich, da dessen Interesse in der Richtung der Vernichtung der selbständigen Existenz und der Bildung eines großen Proletariats lag, während das Wesen des Nationalsozialismus jegliche privatwirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand abschafft, solange lebens- und leistungsfähige private Unternehmer vorhanden sind, die allen Anforde- rungen genügen.

An die Einzelheiten fliegen die Vertreter der Friedhöfe, Berufst. Schäfer führte aus: Eine Betriebsverwaltung soll verwaltet, nicht wirtschaften. Es ist Sache des Erwerbsgartenbaus, Graber und Grabstätten gärtnerisch zu pflegen; die Friedhofsverwaltungen haben sich auf ihre eigenen Aufgaben: Verwaltung und Beerdigungsmethoden zu beschäftigen. Die Zulassung selbständiger Gärtnerei, die einwandfrei Arbeitgeber verbürgen, hat im Inneren, eben mit der zuständigen Fachgruppe der Kreis- dauernd zu erfolgen. Neuankäufe und Verges- terung von Friedhöfen sowie das Aufstellen alter, wiederzugebender Grabfelder sind auszutreiben. Als Sofort-Maßnahmen nimmt er Einführung der Blumenhandels- und Bindereibetriebe, sofortige Zu- lassung von selbständigen Gärtnern zur Anlage und Pflege von Grabstätten, Aufstellung überspannter Zulassungsgebühren (Unterbarmen § 9) erdet zur Zeit noch 100 RM jährlich. Beginn des Abbaus gemeinsindegner Geschäftsbetriebe jeder Art — Berufst. Schäfer legte dar, es sei immer der Standpunkt der Landesgärtner gewesen, daß es nicht Aufgabe einer Kirchenverwaltung sein kann, eigene wirtschaftliche Unternehmungen zu unterhalten und den Gartenbau, besonders den Friedhofsärtner, wirtschaftliche Konkurrenz zu machen. Beamtaat wird, daß 1. die freischaffenden Friedhofs- und Landesgärtner zu einer ungehinderten Berufs- tätigkeit auf den Friedhöfen zugelassen werden, daß die Grabstätteneinhaber sich in freier Auswahl ihren Gärtner aussuchen können, und 2. den Friedhofsverwaltungen jegliche gärtnerische Tätigkeit unterstellt wird, wobei besonders darauf Wert gelegt werden muß, daß auch der Verkauf von Pflanzen und Blumen durch die Friedhofsverwaltungen eingestellt wird. Berufst. Semmler forderte ebenfalls die Einstellung der Anfertigung von Blumengittern aller Art sowie des Verkaufs von Blumen, Pflanzen und Kräutern. Die Delikationen in sämtlichen Betrieben sind durch die selbständigen Gartnereien und Bindereien ausgeführt. Die noch im Besitz der Friedhofsärtner befindlichen Gartnerei- und Bindereibetriebe sind innerhalb einer bestimmten Frist aufzuarbeiten bzw. auszuverkaufen. — Nebenlich grundlegende und sachliche Forderungen stellen die Haudeker, die Steinmeier und Bildhauer auf.

Die Verhandlungen zogen sich mehrere Stunden hin. Die Vertreter der Handwerkskammer, des Handelsstandes, der Kaufmannschaft, der Deutschen Körpers sprachen ihr Einverständnis mit der Be- seitigung der Regiebetriebe aus. Eindrucksvoll waren die Ausführungen des Berufst. Schäfer, des Leiters der Agrarpol. Abteilung der Kreisleitung Buppertal, der besonte, daß auch die Kirchengemeinden allmählich sich bemüht werden müssten, daß man in einem nationalsozialistischen Staat lebe. Wie Christen hätten sie auch dann zu handeln, wenn es sich um weltliche Dinge dreht. Es sei nicht verbindbar mit den Grundzügen des Christentums, Geschäfte zu betreiben, wenn man wisse, daß dadurch Menschen in Not geraten.

Mit Interesse und Spannung sah man den Darlegungen des Konfessorialrats Spieck-Hohens entsprechen. Er vertrat die Haltung und Maßnahmen der Kirchengemeinden unter Hinweis auf deren schlechte finanzielle Lage zu verteidigen, gab aber zu, daß eine Überspannung der Friedhofsbetriebe eingetreten sei, die bereitigt werden müsse. Nur, so lagte er, bieste sich dem Konfistorium seine rechtliche Handhabe zur völligen Beleidigung der Regiebetriebe. Man müsse die reichsgelebte Regelung abwarten. In die gleiche Stunde zögerten einige Vertreter der Kirchengemeinden. Interessant war die Meldung, daß man in Somborn den Bünden der Unternehmer bereits Rechnung getragen hat, ebenso in Wiesenthal, und daß in Luis. Ronsdorf mit dem 1. Ostermond in gleicher Weise verfahren werden soll.

Die Verhandlungen, die im allgemeinen von verbindlichem Geiste getragen waren, endigten mit folgendem Besluß: Es wurde eine Kommission eingesetzt, die die Einführung der Friedhofsverwaltung der Kirchengemeinden unter Hinweis auf deren schlechte finanzielle Lage zu verteidigen, gab aber zu, daß eine Überspannung der Friedhofsbetriebe eingetreten sei, die bereitigt werden müsse. Nur, so lagte er, bieste sich dem Konfistorium seine rechtliche Handhabe zur völligen Beleidigung der Regiebetriebe. Man müsse die reichsgelebte Regelung abwarten. In die gleiche Stunde zögerten einige Vertreter der Kirchengemeinden. Interessant war die Meldung, daß man in Somborn den Bünden der Unternehmer bereits Rechnung getragen hat, ebenso in Wiesenthal, und daß in Luis. Ronsdorf mit dem 1. Ostermond in gleicher Weise verfahren werden soll.

Die Verhandlungen, die im allgemeinen von verbindlichem Geiste getragen waren, endigten mit folgendem Besluß: Es wurde eine Kommission eingesetzt, die die Einführung der Friedhofsverwaltung der Kirchengemeinden unter Hinweis auf deren schlechte finanzielle Lage zu verteidigen, gab aber zu, daß eine Überspannung der Friedhofsbetriebe eingetreten sei, die bereitigt werden müsse. Nur, so lagte er, bieste sich dem Konfistorium seine rechtliche Handhabe zur völligen Beleidigung der Regiebetriebe. Man müsse die reichsgelebte Regelung abwarten. In die gleiche Stunde zögerten einige Vertreter der Kirchengemeinden. Interessant war die Meldung, daß man in Somborn den Bünden der Unternehmer bereits Rechnung getragen hat, ebenso in Wiesenthal, und daß in Luis. Ronsdorf mit dem 1. Ostermond in gleicher Weise verfahren werden soll.

Die Verhandlungen, die im allgemeinen von verbindlichem Geiste getragen waren, endigten mit folgendem Besluß: Es wurde eine Kommission eingesetzt, die die Einführung der Friedhofsverwaltung der Kirchengemeinden unter Hinweis auf deren schlechte finanzielle Lage zu verteidigen, gab aber zu, daß eine Überspannung der Friedhofsbetriebe eingetreten sei, die bereitigt werden müsse. Nur, so lagte er, bieste sich dem Konfistorium seine rechtliche Handhabe zur völligen Beleidigung der Regiebetriebe. Man müsse die reichsgelebte Regelung abwarten. In die gleiche Stunde zögerten einige Vertreter der Kirchengemeinden. Interessant war die Meldung, daß man in Somborn den Bünden der Unternehmer bereits Rechnung getragen hat, ebenso in Wiesenthal, und daß in Luis. Ronsdorf mit dem 1. Ostermond in gleicher Weise verfahren werden soll.

W. Walber, Buppertal-Ronsdorf

Deutsche Rosen in Amerika

Im Reuebericht der Amerikanischen Rosen-Gesellschaft finden auch zwei deutsche Neuheiten lobende Anerkennung. Es handelt sich um die Sorten: "Crimson Glory", T. S., dunkelrot, gut gefüllt (erinnert an "Côte de Hollande"), und "Wilhelm Bredé". Bern. (wird in Amerika auch unter dem Namen "Glowing Sunset" geführt), große, gut gefüllte, hell-dunkle Blüte, tollich-orange-goldgelb. Beide Sorten sind Rückstüppungen der Firma W. Kordes' Söhne. — Nieden weiteren guten amerikanischen Neuheiten, die aber vornehmlich nur lokale Bedeutung haben, sind als beachtenswert noch neue rückende Züchtungen zu nennen, und zwar: "Countess Mary, Climbing Pearl, Climbing Rapture, Climbing Angelus, Climbing Grant B. Dunlop". K. R. K.

für den Inhalt verantwortlich: R. Weinhausen, Berlin-Tempelhof. Die nächste Nummer dieser Zeitschrift erscheint am 11. August 1934.